

Marktgebührenordnung

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ottensheim vom 30.01.2023 betreffend die Einhebung von Marktgebühren (Marktgebührenordnung) der Marktgemeinde Ottensheim.

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Ziff. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I 116/2016, zuletzt geändert durch GBl. I Nr. 9/2022 in Verbindung mit § 43 Abs. 1 der Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Bei Abhaltung des „Ottensheimer Wochenmarktes“ im Bereich des Marktgebietes entsprechend der Marktordnung wird für den, den Marktanbietern überlassenen Raum und als Abgeltung der Kosten für die Reinigung des Marktplatzes, für Aufwendungen für das Marktorgan, Werbung, Verwaltung und dgl. eine Marktgebühr eingehoben.

§ 2

Für die Benützung eines Standplatzes hat der Marktanbieter je Markttag bei Inanspruchnahme eines Standplatzes folgende Gebühren zu entrichten:

Für je 1 Tisch eine Gebühr von € 9,00

Bei Verwendung eines kleinen Verkaufswagens oder Anhängers (bis 5 Meter Länge) € 24,00

Bei Verwendung eines großen Verkaufswagens oder Anhängers (bis 8 Meter Länge) € 30,00

Bei Verwendung eines Gläserspülers € 6,00

Bei Verwendung eines zusätzlichen Tisches € 2,00

Bei Verwendung einer Wirtshausbank € 1,00

Weinbauern, -händler und Marktanbieter, die alkoholische Getränke ausschenken haben eine Gebühr von € 42,00 je Markttag zu entrichten.

Für die Bereitstellung von elektrischem Strom ist zusätzlich zu den Marktgebühren ein Pauschalbetrag von € 4,00 zu entrichten sowie pro zusätzliche Wärmequelle (Heizgerät/Fritteuse/Kochplatten) ein Betrag in Höhe von € 4,00.

§ 3

Für Ottensheimer Vereine, Gemeinderatsfraktionen oder bei Einrichtungen wie Vereine, Verbände, bei denen die Gemeinde Ottensheim Mitglied ist, gelten alle Marktgebühren bzw. die Strompauschale zu 50%.

§ 4

Die Gebühr sowie die Strompauschale sind bei der Aufstellung des Marktstandes fällig.

§ 5

Nach Möglichkeit ist der Freitagsmarkt nur mit glyphosatfreien Lebensmitteln zu bestücken. Um das Angebot und die Vielfalt der Produkte weiterhin zu erhalten, ist der Nachweis eines Bio-Zertifikat kein Muss für Marktanbieter.

§ 6

Die Tarife werden an den Verbraucherpreisindex 2020 mit jährlicher Anpassung gebunden, wobei auf volle 10 Cent auf- bzw. abzurunden ist. Zur Neuberechnung der Tarife ist jeweils der im Oktober des dem 1.1. eines jeden Kalenderjahres vorangehende verlaubliche Indexwert heranzuziehen. Die erstmalige Anpassung erfolgt zum 1.1.2024.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit 01.04.2023 in Kraft. Die Marktgebührenordnung der Marktgemeinde Ottensheim in der Fassung des Beschlusses des Gemeinderates vom 09.05.2022 wird gleichzeitig aufgehoben.

Sideletter zu § 6 Indexanpassung ab 01.01.2024 um 5,4 % gegenüber 2023

Für je 1 Tisch eine Gebühr von € 9,50

Bei Verwendung eines kleinen Verkaufswagens oder Anhängers (bis 5 Meter Länge) € 25,30

Bei Verwendung eines großen Verkaufswagens oder Anhängers (bis 8 Meter Länge) € 31,60

Bei Verwendung eines Gläserspülers € 6,30

Bei Verwendung eines zusätzlichen Tisches € 2,10

Bei Verwendung einer Wirtshausbank € 1,10

Weinbauern, -händler und Marktanbieter, die alkoholische Getränke ausschenken haben eine Gebühr von € 44,30 je Markttag zu entrichten.

Für die Bereitstellung von elektrischem Strom ist zusätzlich zu den Marktgebühren ein Pauschalbetrag von € 4,20 zu entrichten sowie pro zusätzliche Wärmequelle (Heizgerät/Fritteuse/Kochplatten) ein Betrag in Höhe von € 4,20.

Indexanpassung ab 01.01.2025 um 1,8 % gegenüber 2024

Für je 1 Tisch eine Gebühr von € 9,70

Bei Verwendung eines kleinen Verkaufswagens oder Anhängers (bis 5 Meter Länge) € 25,80

Bei Verwendung eines großen Verkaufswagens oder Anhängers (bis 8 Meter Länge) € 32,20

Bei Verwendung eines Gläserspülers € 6,40

Bei Verwendung eines zusätzlichen Tisches € 2,10

Bei Verwendung einer Wirtshausbank € 1,10

Weinbauern, -händler und Marktanbieter, die alkoholische Getränke ausschenken haben eine Gebühr von € 45,10 je Markttag zu entrichten.

Für die Bereitstellung von elektrischem Strom ist zusätzlich zu den Marktgebühren ein Pauschalbetrag von € 4,30 zu entrichten sowie pro zusätzliche Wärmequelle (Heizgerät/Fritteuse/Kochplatten) ein Betrag in Höhe von € 4,30.